

noch nicht dem Möglichen und Notwendigen. So wurde in Seminaren der Führungskaderlehrgänge für die Rechtspflegeorgane an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ festgestellt, daß oft noch Einschätzungen, Berichte und andere Materialien als „Analysen“ bezeichnet werden, obwohl ihnen die Eigenschaften einer Analyse fehlen. Meist handelt es sich um Hilfsmittel für analytische Untersuchungen oder um Ergebnisse analytischer Tätigkeit. Unter anderem werden von Kreisstaatsanwälten noch undifferenziert und ohne Beachtung ihrer Möglichkeiten für analytische Arbeit hohe Verallgemeinerungen und darauf basierende Maßnahmen gefordert. Das steht nicht im Einklang mit der Forderung, wissenschaftlich begründete Entscheidungen zu treffen. Wenn daher eine neue Qualität der analytischen Tätigkeit angestrebt wird,² so zielt — das sei unmißverständlich ausgesprochen — sie nicht auf ein Mehr an Einschätzungen oder Berichten, auch nicht auf „bessere“ Einschätzungen, sondern auf das Erarbeiten echter Analysen durch bewußte Anwendung der theoretischen und methodischen Erkenntnisse über die wissenschaftliche Analyse, ihre Verfahren und Techniken. Der vorliegende Beitrag trägt dem von leitenden Kadern der Rechtspflegeorgane geäußerten Anliegen Rechnung, sie durch wissenschaftliche und praktische Hinweise für ihre analytische Tätigkeit zu unterstützen. Er kann jedoch zunächst nur erste Überlegungen vermitteln. Wird die Analyse als wesentliches Element der Entscheidungsvorbereitung betrachtet,³ so leiten sich die Anforderungen an Inhalt und Umfang der analytischen Tätigkeit vom Charakter der vorzubereitenden Entscheidung ab. Die Vielzahl der vom Staatsanwalt zu treffenden Entscheidungen läßt sich in drei Klassen gruppieren: *operative*, sich *zyklisch wiederholende* und *perspektivische* Entscheidungen. Die Anforderungen an die analytische Tätigkeit müssen jeweils spezifisch sein. Die Spezifik der analytischen Tätigkeit besteht natürlich nicht darin, daß für die eine Klasse von Entscheidungen subjektive Annahmen ausreichen, während für eine andere wissenschaftliche Analysen anzufertigen sind. Subjektive Annahmen und Einschätzungen können niemals ein Fundament für wissenschaftliche Entscheidungen bilden. Entscheidungen jeder Art, die Anspruch auf Wissenschaftlichkeit geltend machen, müssen durch exakte Analysen begründet sein. Die Spezifik bezieht sich daher vielmehr auf den Umfang, den Inhalt und die anzuwendenden Verfahren und Techniken. Die Analyse ist eben kein Selbstzweck, sondern wird zweckgerichtet zum Begründen ganz bestimmter Entscheidungen vorgenommen.

Das schließt aus, stets alles Mögliche zu analysieren, und es wird wiederum Raum für exakte Analysen zur Entscheidungsvorbereitung geschaffen. Dabei verlangt jedoch die exakte, wissenschaftlich-analytische Tätigkeit hinsichtlich der zyklisch wiederkehrenden und der perspektivischen Entscheidungen auch eine *laufende* Analyse bestimmter Merkmale der Kriminalität

2 Vgl. Arbeitsplan des Generalstaatsanwalts der DDR für das 2. Halbjahr 1967, in dem die Aufgabe gestellt ist, ein anleitendes Material für die analytische Tätigkeit zu erarbeiten.

3 Die Analyse als Methode der kriminologischen Wissenschaft wird hier nicht behandelt. Der Gegenstand der sozialistischen Kriminologie, die Zielstellung kriminologischer Forschung generell und die einzelne Aufgabenstellung für eine konkrete kriminologische Forschung bedingen eine Reihe spezieller Probleme, besonders aber andere Anforderungen an den Umfang der Analysen. Muß die kriminologische Analyse das System der Determinanten der Kriminalitätserscheinungen in all seinen unmittelbaren und mittelbaren Verflechtungen erfassen, so beschränkt sich die Staatsanwaltschaftliche Kriminalitätsanalyse auf die Ursachen und Bedingungen der Einzeltat und die sich daraus ergebenden Verallgemeinerungen.